



# Strom: Steuern und Umlagen

## Information für Geschäftskunden

Zu Beginn des Jahres 2022 haben sich die Höhe der gesetzlichen Umlagen und Abgaben, die in Ihrem Strompreis enthalten sind. Auf die Höhe dieser Umlagen haben die Stadtwerke Haslach als Energieversorger leider keinen Einfluss. Wir informieren Sie hiermit, dass wir die gesetzlichen Änderungen an Sie weitergeben. Ab dem 1. Januar 2022 werden die neuen Umlagen und Abgaben in Ihrer Abrechnung automatisch berücksichtigt.

### Übersicht der gültigen Steuern und Umlagen (alle Preise sind Netto-Preise)

Stromsteuer	für jede kWh/a
2022	2,050 Cent/kWh
2021	2,050 Cent/kWh

EEG-Umlage	für jede kWh/a
2022	3,723 Cent/kWh
2021	6,50 Cent/kWh

KWK-Zuschlag	für jede kWh/a
2022	0,378 Cent/kWh
2021	0,254 Cent/kWh

\$17 Offshore-Haftungsumlage	für jede kWh/a
2022	0,419 Cent/kWh
2021	0,395 Cent/kWh

\$18 Umlage für abschaltbare Lasten	für jede kWh/a
2022	0,003 Cent/kWh
2021	0,009 Cent/kWh

\$19 individuelle Netzentgelte	für die ersten 1.000.000 kWh/a	für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge	für die über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strommenge, für produzierendes Gewerbe, bei dem die Stromkosten 4 % des Umsatzes übersteigen
2022	0,437 Cent/kWh	0,050 Cent/kWh	0,025 Cent/kWh
2021	0,432 Cent/kWh	0,050 Cent/kWh	0,025 Cent/kWh

## EEG-Umlage

Für das Jahr 2022 sinkt die EEG-Umlage von 6,5 Cent/kWh auf **3,723 Cent/kWh**. Mit der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) wird die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, wie beispielsweise Photovoltaik, Wasserkraft und Windenergie, staatlich gefördert.

Zum 1. Januar 2017 ist die EEG-Novelle in Kraft getreten, die ein Ausschreibungsverfahren für die Förderung von EEG-Anlagen einführt.

Unternehmen können auf Grundlage der „Besonderen Ausgleichsregelung“ eine reduzierte EEG-Umlage beantragen. Antragstellende Unternehmen müssen ein Energiemanagementsystem einführen. Unternehmen mit einem jährlichen Stromverbrauch von fünf Gigawattstunden können auf ein vereinfachtes System gemäß der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung zurückgreifen.

## KWK-Zuschlag

Für das Jahr 2022 steigt der KWK-Zuschlag von 0,254 Cent/kWh auf **0,378 Cent/kWh**. Über diesen Zuschlag werden Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) gefördert.

Zum 1. Januar 2017 ist die Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) in Kraft getreten, die ein Ausschreibungsverfahren für die Förderung von KWK-Anlagen einführt. Unternehmen können auf Grundlage von § 27 bis § 27c KWKG einen reduzierten KWK-Zuschlag beantragen (Voraussetzungen und Beantragung entsprechend „Besondere Ausgleichsregelung“ bei EEG). Hier sind die Antrags- und Meldefristen gegenüber der BAFA und dem Übertragungsnetzbetreiber zu beachten.

## § 17 - Offshore-Haftungsumlage

Gemäß § 17f EnWG sind die deutschen Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet die Offshore-Netzumlage (bis einschl. 2018 als „Offshore-Haftungsumlage“ bezeichnet) für das folgende Kalenderjahr transparent zu ermitteln und bis zum 15. Oktober des Kalenderjahres zu veröffentlichen.

Mit den Einnahmen aus der Offshore-Netzumlage werden die entsprechenden Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie die Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen gedeckt.

Ab dem 1. Januar 2022 beträgt die Offshore-Netzumlage **0,419 Cent/kWh** (2021: 0,395 Cent/kWh).

### Stand: Oktober 2020

Für die aufgeführten Informationen wird keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Im Einzelfall finden sich weiterführende Informationen jeweils in den genannten Gesetzen, Gesetzesentwürfen, Verordnungen oder Normtexten.

## §18 - Umlage für abschaltbare Lasten

Große industrielle Stromverbraucher sollen bei drohender Instabilität des Stromnetzes vom Netz gehen können und dafür eine Entschädigung erhalten. Zur Finanzierung wurde 2014 die Umlage nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) eingeführt.

Ab dem 1. Januar 2022 beträgt die Umlage für abschaltbare Lasten **0,003 Cent/kWh** (2020: 0,009 Cent/kWh).

## §19 - Umlage nach StromNEV

Stromintensive Industriebetriebe zahlen seit 2012 geringere Netzentgelte. Zur Finanzierung wurde die Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) eingeführt. Die Befreiung erfolgt auf Antrag für Unternehmen, die einen jährlichen Stromverbrauch von mehr als 10 Millionen Kilowattstunden und eine Vollbenutzungszahl von mindestens 7.000 erreichen.

Ab dem 1. Januar 2022 gelten folgende § 19-Umlagen:

**0,437 Cent/kWh** (2020: 0,358 Cent/kWh)

für die ersten 1.000.000 Kilowattstunden pro Jahr je Abnahmestelle.

**0,050 Cent/kWh** (2020: 0,050 Cent/kWh)

für über 1.000.000 Kilowattstunden hinausgehende Strommengen.

**0,025 Cent/kWh** (2020: 0,025 Cent/kWh)

für über 1.000.000 Kilowattstunden hinausgehende Strommengen, sofern das Unternehmen zum produzierenden Gewerbe gehört und die Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (nachweispflichtig).

## Stadtwerke Haslach

Alte Hausacher Straße 1  
77716 Haslach

Telefon 07832 706-270

Telefax 07832 706-289

[info@stadtwerke-haslach.de](mailto:info@stadtwerke-haslach.de) [www.stadtwerke-haslach.de](http://www.stadtwerke-haslach.de)